

Bundessozialgericht

7 RAr 92/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 15. März 1967 hin durch

Senatspräsident	R i c h t e r	
	-Vorsitzender-,	
Bundesrichter	Dr. K l ä ß	und
Bundesrichter	Dr. K r e b s,	
Bundessozialrichter	M a r s c h e l	und
Bundessozialrichter	van B ü r k	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 16.
Oktober 1964 aufgehoben. Die Berufung der Klägerin
gegen das Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom 2.
April 1963 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des zweiten und dritten
Rechtszuges sind nicht zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Die im Jahre 1897 geborene Klägerin arbeitete von 1927 bis 1962 als Trichinenbeschauerin in Preetz. Seit 1950 wurde sie dort sowohl in der Inlandstrichinenschau beim Landrat des Kreises Plön als auch in der Auslands-trichinenschau bei der Auslandsfleischbeschau der Landesregierung Schleswig-Holstein beschäftigt. Beide Tätigkeiten endeten am 31. Januar 1962 wegen Vollendung des 65. Lebensjahres der Klägerin. Am 3. Februar 1962 meldete sie sich arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld. Nach den vorgelegten Arbeitsbescheinigungen erzielte die Klägerin in der Inlandstrichinenschau zuletzt ein monatliches Bruttoentgelt von 414,70 DM bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 8 Stunden (monatlich etwa 40 Stunden). In der Auslands-trichinenschau erhielt sie zuletzt ein monatliches Bruttoentgelt von 284,95 DM bei einer unregelmäßigen Arbeitszeit von wöchentlich 28 .. 32 Stunden (monatlich etwa 111 Stunden).

Die Beklagte setzte daraufhin das Arbeitslosengeld der Klägerin zunächst auf 23,10 DM je Woche fest. Nach weiteren Ermittlungen berechnete sie das Arbeitslosengeld auf Grund der in der Auslands-trichinenschau von der Klägerin erzielten Einkünften aus einem monatlichen Einheitslohn von 225,50 DM mit wöchentlich 24,90 DM. Die Beschäftigung in der Inlandstrichinenschau sah die Beklagte als geringfügig im Sinne des § 66 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) an. Die von der Klägerin nach erfolglosem Widerspruch (Widerspruchsbescheid vom 14.7.1962) erhobene Klage wurde vom Sozialgericht abgewiesen (Urteil vom 2.4.1963), das in Übereinstimmung mit der Auffassung der Beklagten zwei unabhängige Beschäftigungsverhältnisse annahm, wobei die Beschäftigung in der Inlandstrichinen-



schau als geringfügig und somit als versicherungsfrei angesehen wurde.

Auf die Berufung der Klägerin hin hob das Landessozialgericht (LSG) das sozialgerichtliche Urteil sowie den Bescheid der Beklagten auf und verurteilte diese, der Klägerin in einem neuen Bescheid unter Berücksichtigung der Bezüge aus der Inlandstrichinenschau ein höheres Arbeitslosengeld zu gewähren (Urteil vom 16.10.1964). Zwar sei, isoliert und unabhängig von der Auslandstrichinenschau betrachtet, die Tätigkeit der Klägerin in der Inlandstrichinenschau tatsächlich geringfügig im Sinne des § 66 AVAVG gewesen. Eine derartige gesonderte Betrachtungsweise dürfe aber hier nicht vorgenommen werden; wenn auch die Klägerin zwei verschiedene "Dienstherren" gehabt habe, könne in ihrem Falle doch nicht von mehreren nebeneinander ausgeübten Beschäftigungen im Sinne dieser Vorschrift gesprochen werden. Auch handele es sich hier nicht um eine Arbeitnehmertätigkeit im üblichen Sinne. Die Tätigkeit der Klägerin weise wesentliche Merkmale einer Unternehmerstellung auf, indem sie bei weitgehender Selbständigkeit öffentlich bestellt und verpflichtet worden sei und kein Gehalt, sondern Gebührenanteile bezogen habe. Soweit die Tätigkeit der Klägerin als versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis qualifiziert werde, beruhe das weniger auf dem Vorliegen der dafür erforderlichen Merkmale, sondern auf der Notwendigkeit, die Fleischbeschauer im Hinblick auf ihre soziale Lage an der für Arbeitnehmer bestehenden Sicherung teilhaben zu lassen. Dieser sozialen Schutzfunktion wegen müßten die sämtlichen Tätigkeiten der Klägerin bei der Prüfung auf Geringfügigkeit ihrer Beschäftigung zusammengefaßt werden. Alsdann sei diese nicht geringfügig im Sinne des § 66 AVAVG. Weil sie aber in vollem Umfang versicherungspflichtig sei, habe die Klägerin bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes einen Anspruch auf

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)

JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Berücksichtigung ihres gesamten Einkommens.

Revision wurde zugelassen.

Die Beklagte legte form- und fristgerecht Revision ein und beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
die Berufung der Klägerin gegen das Urteil
des Sozialgerichts Schleswig vom 2. April
1963 zurückzuweisen,

hilfsweise,

den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialge-
richt zurückzuverweisen.

Ihrer Meinung zufolge dürfen die beiden Tätigkeiten der Klägerin bei den verschiedenen Arbeitgebern nach § 66 Abs.2 Satz 3 AVAVG nicht zusammengerechnet werden. Die Frage der Versicherungspflicht der Fleischbeschauer sei wie bei allen anderen Tätigkeiten nach den gleichen Grundsätzen zu beurteilen, die allgemein für das Bestehen der Versicherungspflicht gelten. Selbst dann, wenn die Fleischbeschauer versicherungsrechtlich eine Sonderstellung einnehmen, rechtfertige dies nicht, zwei nebeneinander ausgeübte Tätigkeiten als Einheit zu behandeln. Eine solche Zusammenrechnung von Arbeitszeiten und Entgelten würde gleichzeitig eine Benachteiligung anderer Arbeitnehmer bedeuten, die ebenfalls in mehreren Beschäftigungsverhältnissen gleichartige Tätigkeiten ausüben, von denen eine in den Grenzen der Geringfügigkeit liegt.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie sei sowohl in der Inlands- als auch in der Auslands-
trichinenschau versicherungspflichtig gewesen und habe
dementsprechend die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

entrichtet. Schon aus diesem Grunde stehe ihr Arbeitslosengeld aus beiden Beschäftigungen zu. Zudem handele es sich bei ihr nicht um zwei "echte" Arbeitgeber oder Arbeitsstellen, sondern nur um zwei verschiedene Verrechnungsstellen für die Beschaugebühren. In anderen Bundesländern würden diese Gebühren nur mit einer Stelle, dem Land verrechnet. Die Sonderregelung in Schleswig-Holstein dürfe ihr aber nicht zum Nachteil gereichen.

II. Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist zulässig.

Die Klägerin und Revisionsbeklagte ist gemäß § 166 Abs. 2 SGG durch einen zugelassenen Prozeßbevollmächtigten vertreten. Nach der beglaubigten Abschrift der Satzung und der Abschrift aus dem Vereinsregister des Amtsgerichts Schleswig ist der Landesverband der Fleischbeschauer und Trichinenbeschauer Schleswig-Holstein ein eingetragener Verein. Dieser hat nach § 3 der Satzung den Zweck, die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder in sachlicher und loyaler Weise zu vertreten. Der 1. Vorsitzende des Verbandes vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich und hat das Interesse seiner Mitglieder nach jeder Richtung hin wahrzunehmen. Der 1. Vorsitzende des Verbandes, H. G., hat die Vertretung der Klägerin vor dem Bundessozialgericht (BSG) übernommen und die eingereichten Schriftsätze unterzeichnet.

Die Revision ist auch begründet.

Gegenstand des Rechtsstreits ist der Bescheid der Beklagten vom 2. April 1962 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. Juli 1962; mit diesem sah sie die Beschäftigung der Klägerin als Inlandstrichinenbeschauerin als geringfügig im Sinne des § 66 AVG an und lehnte



eine Zusammenrechnung mit der Beschäftigung in der Aus-
landstrichinenschau ab.

Nach § 90 Abs. 1 AVAVG bemißt sich der Hauptbetrag des
Arbeitslosengeldes nach dem im Bemessungszeitraum in der
Arbeitsstunde durchschnittlich erzielten Arbeitsentgelt,
vervielfacht mit der Zahl der Arbeitsstunden, die sich als
Durchschnitt der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen
Arbeitszeit der Beschäftigungsverhältnisse im Bemessungs-
zeitraum ergibt. Nach Abs. 2 dieser Vorschrift sind Be-
messungszeitraum die letzten, insgesamt zwanzig Tage mit
Anspruch auf Arbeitsentgelt umfassenden Lohnabrechnungs-
zeiträume der versicherungspflichtigen Beschäftigung,
durch die die Anwartschaftszeit erfüllt wird.

Bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes setzt somit
das Gesetz eine versicherungspflichtige Beschäftigung
voraus, weil auch die Anwartschaftszeit nach § 85 Abs. 1
AVAVG nur durch eine versicherungspflichtige Beschäfti-
gung erfüllt werden kann (Krebs, Komm. z. AVAVG, 2. Aufl.,
1964, § 90 Anm. 12, § 85 Anm. 6). Folglich scheidet eine
während versicherungsfreier Beschäftigungen erzielte
Entlohnung für die Berechnung des Arbeitslosengeldes aus,
wobei es unerheblich ist, ob während dieser Beschäfti-
gungszeit Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrich-
tet worden sind oder nicht (Draeger/Buchwitz/Schönefel-
der, AVAVG, § 85 Anm. 2; Krebs, § 85 Anm. 6 und § 90
Anm. 12).

Die Entscheidung der Streitsache hängt also davon ab, ob
die Tätigkeit der Klägerin in der Inlandstrichinenschau
arbeitslosenversicherungspflichtig ist oder nicht. Nach
§ 66 Abs. 1 AVAVG sind geringfügige Beschäftigungen ver-
sicherungsfrei. Derartige Beschäftigungen können keine
Anwartschaftszeit im Sinne des § 85 Abs. 1 AVAVG begrün-

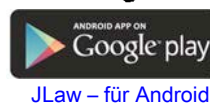
den und bleiben auch bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes nach § 90 AVAVG außer Ansatz.

Nach Abs. 2 des § 66 AVAVG gilt eine Beschäftigung als geringfügig, wenn sie auf nicht mehr als wöchentlich vierundzwanzig Stunden nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch einen Arbeitsvertrag beschränkt ist oder wenn für sie kein höheres Arbeitsentgelt vereinbar oder ortsüblich ist, als in der vom Bundesminister für Arbeit zu erlassenden Rechtsverordnung festgesetzt ist.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG, die weder angegriffen noch zu beanstanden sind, war die Klägerin – selbst unter Hinzurechnung der Bereitschaftsdienszeiten – in der Inlandstrichinschau nicht mehr als 24 Stunden wöchentlich beschäftigt. Das bedeutet aber, daß diese Tätigkeit, für sich allein betrachtet, als geringfügig im Sinne des § 66 Abs. 2 AVAVG gelten muß, weil es genügt, daß eine der in Abs. 2 enthaltenen Voraussetzungen erfüllt ist (Krebs, § 66 Anm. 4; Draeger/Buchwitz/Schönefelder, § 66 Anm. 3).

§ 66 Abs. 2 Satz 3 AVAVG schreibt zwingend vor, daß die Arbeitszeiten und die Entgelte mehrerer nebeneinander ausgeübter Beschäftigungen bei der Prüfung der Frage, ob es sich um eine geringfügige Beschäftigung handelt, nicht zusammengerechnet werden dürfen. Das Berufungsgericht hat indessen die beiden Tätigkeiten der Klägerin, die Inlands- und Auslandstrichinschau, bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes zu Unrecht zusammengerechnet.

Ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung, die Arbeitslosenversicherung eingeschlossen,



liegt dann vor, wenn ein Arbeitnehmer fremdbestimmte Arbeit für einen Arbeitgeber leistet und dafür entlohnt wird (BSG 1, 115, 118). Nach feststehender Rechtsprechung des BSG ist wesentliches Merkmal für das Vorliegen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses die persönliche Abhängigkeit (BSG 20, 8 mit weiteren Nachweisen). Diese äußert sich vornehmlich in der Eingliederung des Arbeitnehmers in den Betrieb und in der Unterwerfung unter das Direktionsrecht des Arbeitgebers. Dabei kann indessen das damit verbundene Weisungsrecht durchaus eingeschränkt sein, da es Arbeitsverhältnisse gibt, bei denen dem Arbeitgeber eine Einflußnahme auf die sachliche Ausführung der Tätigkeit des Arbeitnehmers rechtlich versagt ist (BAG, AP 1962, 86; BSG 16, 289, 293). Das entscheidende Merkmal für die Leistung einer fremdbestimmten Arbeit, die persönliche Abhängigkeit, kann sich auch aus dem Gepräge (Ordnung) des Betriebes oder der Gemeinschaft ergeben, in deren Dienst die Arbeit verrichtet wird (BSG 20, 6, 8).

Im vorliegenden Fall ergibt sich die Rechtsnatur des zwischen den Fleisch- und Trichinenbeschauern sowie dem Träger Fleischschau bestehenden Verhältnissen aus dem Fleischbeschauengesetz vom 29. Oktober 1940 (RGBl 1463) idF der Gesetze vom 15. März 1960 (BGBl I 186) und vom 28. Juni 1965 (BGBl I 547) sowie aus der Durchführungsverordnung dazu vom 1. November 1940 (RMBl 1940, 282, 492). Darüber hinaus gelten für alle Fleischbeschauer, unabhängig davon, ob sie als hauptberuflich tätige Beamte oder Angestellte oder als nebenberuflich beschäftigte, sonst frei praktizierende Tierärzte ihre Tätigkeit verrichten, die alle Einzelheiten ihrer Arbeit regelnden Ausführungsbestimmungen über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland vom 1. November 1940 (RMBl 1940, 296) i. d. F. vom 7. August 1944 (RMBl 1944, 60) und vom 1. August 1960 (BGBl I 625). Das gleiche



gilt auch für das in das Zollinland eingehende Fleisch (Ausführungsbestimmungen D vom 1. November 1940 - RMBl 1940, 373-).

Aus der Gesamtheit dieser Vorschriften und Bestimmungen geht hervor, daß die Tätigkeit der Fleisch- und Trichinenbeschauer weisungsgebunden und unselbständig ist (BSG 6, 271; BVerwG 11, 37; BGH 22, 246; BAG 13, 211; 15, 242).

Die Durchführung der Beschau ist eine verwaltungspolizeiliche Aufgabe, die bis in Einzelheiten festgelegt ist. Die Beschauer sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer amtlichen Obliegenheiten eidlich zu verpflichten. Sie können Anträge auf Vornahme der Fleischbeschau nicht ablehnen, sondern sind verpflichtet, die Beschau durchzuführen, wenn sie von ihnen verlangt wird. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unterstehen die Fleischbeschauer neben der fachlichen Beaufsichtigung durch den beamteten Tierarzt auch der Aufsicht der Bestellungsbehörde, Ordnungswidrigkeiten können mit Verwarnung, Verweis, Geldstrafe oder Entfernung aus dem Dienst bestraft werden. Für Fleischbeschauer, die nicht Beamte oder Tarifangestellte sind, gilt eine besondere Dienstordnung (vom 21.4.1943). Das Dienstverhältnis endet ohne besondere Kündigung mit Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Ihre Vergütung erhalten die Fleischbeschauer nicht von den Tierbesitzern, sondern von der Bestellungsbehörde.

Aus alledem ist zu entnehmen, daß die Fleisch- und Trichinenbeschauer in ein "Dienstverhältnis" derart eingliedert sind, daß sie den Weisungen des "Dienstherrn" zu folgen verpflichtet sind. Sie üben ihre Tätigkeit als



fremdbestimmte Arbeit in persönlicher Abhängigkeit aus.

Im übrigen hatte auch schon das Reichsversicherungsamt (RVA) angenommen, daß Fleischbeschauer invalidenversicherungspflichtig (AN 1907, 1328), angestelltenversicherungspflichtig (AN 1917, 2388; 1925, 2860) und unfallversicherungspflichtig (AN 1931, 3987, 3988) sind.

Daneben unterliegen nach Abschnitt XVIII der Bestimmung von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung vom 8. März 1924 (RGBl 274) die Fleisch- und Trichinenbeschauer der Angestelltenversicherung.

Für die Qualifizierung der Tätigkeit der Fleisch- und Trichinenbeschauer als abhängiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung ist nicht entscheidend, ob es sich hierbei um ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis (so: BGH 22, 246; BVerwG 11, 37; BSG 6, 271; Breithaupt 1957, 383) oder um ein solches privatrechtlicher Art (so: BAG 13, 211; 15, 242; Baur, BayVBl 1966, 86) handelt. In beiden Fällen ist eine abhängige Beschäftigung zu bejahen, weil die Reichsversicherungsordnung (RVO) nicht nur das private Arbeitsverhältnis, sondern auch das Beamten- oder beamtenähnliche Verhältnis zu den abhängigen Beschäftigungsverhältnissen rechnet, die grundsätzlich Versicherungspflicht begründen (BSG 20, 123, 126), sofern Versorgungsanwartschaft nicht gewährleistet ist.

Aus diesen Gründen kann der Ansicht des ISG nicht gefolgt werden, daß es sich bei der Tätigkeit der Fleisch- und Trichinenbeschauer nicht um eine Arbeitnehmertätigkeit im üblichen Sinn handele, sondern daß die Merkmale einer selbständigen Unternehmertätigkeit überwiegen.

Die allgemein zu Recht vertretene Auffassung von der Ver

sicherungspflicht der Fleisch- und Trichinenbeschauer leitet sich nicht daraus her, daß die soziale Lage jenes Personenkreises diese Sicherung erfordere, sondern ergibt sich unmittelbar aus der Tatsache eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses (Breithaupt 1954, 8, 892; 1955, 1022; 1956, 1125; 1957, 383). Versicherungspflichtig kann nur sein, wer Arbeit in persönlicher Abhängigkeit leistet und dafür entlohnt wird. Die Versicherungspflicht beruht auf unverzichtbaren Vorschriften des öffentlichen Rechts.

Der Gesetzgeber hat nun in § 66 Abs. 2 AVAVG bei der Prüfung der Frage, ob eine geringfügige Beschäftigung vorliegt, die Zusammenrechnung der Arbeitszeiten und der Entgelte mehrerer nebeneinander ausgeübter Beschäftigungen ausdrücklich ausgeschlossen. Er war dabei von dem Gedanken geleitet, daß eine solche Zusammenrechnung zu erheblichen verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten führen würde, weil je nach dem Umfang weiterer Beschäftigungen eine Beschäftigung zeitweise versicherungsfrei sein kann (vgl. BT-Drucks. 2714, II. Wahlperiode, zu § 75 a AVAVG).

Ob es sich bei der Tätigkeit eines Arbeitnehmers um eine oder mehrere Beschäftigungen im Sinne des § 66 Abs. 2 AVAVG handelt, ergibt sich daraus, ob der Arbeitnehmer für einen oder für mehrere Arbeitgeber tätig ist. Nicht entscheidend ist hierbei die Art der Tätigkeit. In der Praxis sind die Fälle nicht selten, in denen ein Arbeitnehmer, der mehrfach beschäftigt ist, gleichartige Arbeiten bei mehreren Arbeitgebern ausführt (zB Reinemachefrau, Stundenbuchhalter). Deshalb ist nicht der Beruf oder das Berufsbild des Arbeitnehmers ausschlaggebend, sondern nur



die Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber (vgl. BT-Drucks. 2714, II. Wahlperiode, zu § 75 a). Das wird dadurch bestätigt, daß das Beschäftigungsverhältnis in der Sozialversicherung allein von der "tatsächlichen Seite" aus gesehen wird (RVA, EuM, 22, 638, 641; BSG 1, 115, 118). Es liegt kein zwingender Grund vor, in der Arbeitslosenversicherung bei der Prüfung der Frage, ob mehrere nebeneinander ausgeübte Beschäftigungen vorliegen, von dieser Betrachtungsweise abzuweichen. Auch hier ist das Beschäftigungsverhältnis unter Beachtung des jeweiligen Arbeitgebers zu beurteilen.

Danach war aber die Klägerin für zwei verschiedene Arbeitgeber (Dienstherren) tätig. Für die Inlandstrichinenschau war sie vom Landrat des Kreises Plön bestellt und erhielt von dort die Entgelte abgerechnet. Die Bestellung und Vergütung in der Auslandstrichinenschau erfolgte dagegen durch die Landesregierung von Schleswig-Holstein. Aufsichtsführender Tierarzt in der Inlandstrichinenschau war Dr. Bock, in der Auslandstrichinenschau Dr. Schulz. Die Arbeitsbescheinigungen der Klägerin wurden vom Kreis und vom Land gesondert ausgestellt. Die Klägerin besaß auch zwei Angestelltenversicherungskarten für ihre beiden Tätigkeiten. Diese Zuständigkeitsverteilung für die Inlands- und für die Auslandschau erweist sich ferner aus den für die Arbeit der Klägerin maßgebenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. So gelten jeweils abweichende Ausführungsbestimmungen über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung von Fleisch aus Schlachtungen im Inland (RMBI 1940, 296) und von Fleisch, das in das Zollinland eingeführt wird (RMBI 1940, 373). Ebenso bestehen für beide Tätigkeiten unterschiedliche Gebührenordnungen (Auslandsfleischbeschauegebühren-Verordnung vom 6. Dezember 1962 - BGBl I 717 - idF vom 21. Juli 1965 - BGBl I 643; Ausführungsbestimmungen über die



Schlachtvieh- und Fleischschau, einschließlich der Trichinenschau bei Schlachtungen im Inland vom 20. März 1903 - MBLiV S. 56 - idF vom 9. Juni 1933 - MBLiV II 246). Da nach dem Fleischbeschaugesetz § 13 Abs. 2) die Einfuhr von Fleisch nur über bestimmte Zollstellen erfolgen darf, bei denen die Untersuchung des Fleisches stattfinden kann, sind nach der Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung vom 22. Juli 1964 (BGBl I 242) idF vom 5. März 1965 (BGBl I 76) die einzelnen Auslandsfleischbeschaustellen genau festgelegt.

Gegenüber dieser Trennung in der sachlichen Zuständigkeit (verschiedene Dienstherren, unterschiedliche Vorschriften, verschiedene Aufsichtsorgane) bei der Durchführung der Inlands- und Auslandsfleischschau bleibt die äußerliche (örtliche) Verbindung der Arbeitsverrichtung der Klägerin ohne Belang. Nicht entscheidend ist, daß sie an dem gleichen Arbeitsplatz eine im allgemeinen gleichartige Tätigkeit ausübte. Wesentlich für die Beurteilung, ob hier ein oder zwei Beschäftigungsverhältnisse vorliegen, ist die Tatsache, daß die Klägerin auf der Grundlage unterschiedlicher Dienst- und Vergütungsvorschriften für zwei voneinander unabhängige Arbeitgeber beschäftigt war, die zudem ihre Bestellung für die Inlands- bzw. Auslandstrichinenschau getrennt voneinander vorgenommen hatten.

Da nach alledem die Klägerin zwei Beschäftigungsverhältnisse nebeneinander ausübte, dürfen diese nicht gemäß § 66 Abs. 2 Satz 3 AVAVG zusammengerechnet werden. Beide Beschäftigungen sind vielmehr für die Frage, ob es sich um eine geringfügige Beschäftigung handelt, getrennt (gesondert) zu beurteilen. Insoweit hat das LSG bindend festgestellt, daß die Beschäftigung der Klägerin in der Inlandstrichinenschau sich auf nicht mehr als 24 Stunden wöchentlich erstreckte. Sie ist also geringfügig im Sinne des § 66



Abs. 1 und 2 AVAVG, daher versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung und scheidet somit hinsichtlich der Arbeitszeit und des Entgelts bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes nach § 90 AVAVG aus.

Infolgedessen war der Bescheid der Beklagten über die Höhe des Arbeitslosengeldes der Klägerin von Rechts wegen nicht zu beanstanden.

Das Urteil des LSG ist daher aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)